



Fachbereich WD 7

Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 009/26
Abschluss der Arbeit: 06.03.2026 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rundfunk	4
3.	Rundfunkfreiheit	5
4.	Gestaltungsspielraum der Länder	6
5.	Reformstaatsvertrag	8
6.	Empfehlungen des Zukunftsrats	9
7.	Fazit	10

1. Fragestellung

Die wissenschaftlichen Dienste wurden um Auskunft gebeten, welche Möglichkeiten es gibt, das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland zu reformieren oder gar abzuschaffen und neu zu gestalten. Darüber hinaus interessiert den Auftraggeber, wie sich die Kosten im bestehenden System verringern lassen, wenn der im Medienstaatsvertrag festgeschriebene Auftrag beibehalten wird.

2. Rundfunk

Der Begriff des Rundfunks ist sowohl im Grundgesetz als auch in einfachen Gesetzen verankert. Eine Legaldefinition des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs ist jedoch nicht in [Art. 5 GG](#) zu finden. Vielmehr wurde dieser Begriff maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt.¹ Demnach ist Rundfunk jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen bzw. an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtete, drahtlose oder drahtgebundene Übermittlung von Gedankeninhalten mittels elektronischer Schwingungen bzw. mittels elektromagnetischer Wellen.² Für den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff sind somit die Merkmale der Allgemeinheit, der Funktechnik (Verbreitung mittels elektromagnetischer Schwingungen) und der Darbietung maßgeblich.³ Eine Darbietung erfordert, dass der Rundfunkinhalt dazu geeignet ist, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Diese Begriffsbestimmung ist unabhängig von unterschiedlichen technischen Übertragungsmodalitäten und umfasst neben dem Hörfunk auch das Fernsehen.⁴

Einfachgesetzlich ist Rundfunk in [§ 2 Abs. 1 S. 1 Medienstaatsvertrag](#) (MStV)⁵ als linearer Informations- und Kommunikationsdienst definiert, der für die Allgemeinheit bestimmt ist und eine zeitgleiche Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades mittels Telekommunikation umfasst. Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff ist unabhängig von dieser enger gefassten, europarechtlich geprägten Begriffsbestimmung, die sich ausschließlich auf lineare Angebote mit einem festen Start- und Endpunkt bezieht. Von diesem einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff werden Angebote sozialer Medien, die neben individuellen Kommunikationsfunktionen auch massenkommunikative Elemente mit Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung aufweisen können, nicht erfasst.⁶ Sie gelten

1 Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 22.02.1994 - 1 BvL 30/88, BVerfGE 90, 60 (87).

2 Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hg.): Grundgesetz Kommentar, 108. EL August 2025, GG Art. 5 Abs. 1 Rn. 603; Jarass/Pieroth/Jarass, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 47 f.

3 Oster, in: Hoeren/Sieber/Holznagel (Hg.): Handbuch Multimediarecht, 63. EL Oktober 2025, Teil 4 Rn. 30.

4 Sodan: Grundgesetz, 5. Aufl. 2024, GG Art. 5 Rn. 21;
Schwartzmann: Informations-, Presse- und Medienrecht in Nordrhein-Westfalen, in: Gersdorf/Paal (Hg.): BeckOK Informations- und Medienrecht, 49. Ed. 01.08.2025, Rn. 35.

5 [Medienstaatsvertrag](#) (MStV) in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Oktober 2024.

6 Schwartzmann: EinfNRW Informations-, Presse- und Medienrecht in Nordrhein-Westfalen, in: Gersdorf/Paal (Hg.): BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Ed. 01.11.2025, Rn. 37.

einfachgesetzlich als Telemedien und nicht als Rundfunk, da es ihnen an dem konstituierenden Merkmal der Linearität fehlt.

3. Rundfunkfreiheit

Hinsichtlich der Staatsfreiheit des Rundfunks wird in die Rundfunkfreiheit eingegriffen, wenn der Staat Einfluss auf die Auswahl, den Inhalt und die Gestaltung der Programme nimmt.⁷ Unter Beachtung ihrer Staatsferne und binnenpluralistischen Struktur genießen die Rundfunkanstalten Programmautonomie und Selbstverwaltung.⁸

Vorgaben zur Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind beispielsweise in den Landesrundfunkgesetzen zu finden. Diese regeln u.a. den Aufbau und die Funktion der jeweiligen Rundfunkanstalt. Beim länderübergreifenden Rundfunk, wie beispielsweise dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), ist diese Materie in einem gemeinsamen Staatsvertrag geregelt.⁹

Die Grundstrukturierung, die das Bundesverfassungsgericht aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. GG abgeleitet hat, wird im Landesrecht aufgegriffen.¹⁰ Damit der Rundfunk eine freie und individuelle öffentliche Meinungsbildung gewährleisten kann, hat der Gesetzgeber nicht nur die Freiheit des Rundfunks von staatlicher Beherrschung und Einflussnahme sicherzustellen, sondern zusätzlich auch durch gesetzliche Vorgaben zu garantieren, dass die Vielfalt der Meinungen im Rundfunk zum Ausdruck kommen kann.¹¹

Hierzu gewährleistet die grundrechtliche Rundfunkfreiheit den im Rundfunkwesen tätigen Personen und Unternehmen die Freiheit von staatlichem Zwang.¹² Neben der Garantie der freien Meinungsäußerung und -verbreitung umfasst dies auch eine institutionelle Eigenständigkeit.

Träger der Rundfunkfreiheit sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sofern sie unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind.¹³ Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst in den Schranken der allgemeinen Gesetze gemäß Art. 5 Abs. 2 GG das Recht der Rundfunkanstalten, dem Gebot der Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte auch bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung derjenigen Rundfunkmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Rechnung zu tragen, die bei der Gestaltung der Programme

7 Jarass/Pieroth/Jarass, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 54a.

8 Sachs/Bethge, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 5 Rn. 107.

9 Gesetz zum Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 422) BRV 2251-13.

10 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Vergütung von Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, 2021, WD 10 - 3000 - 031/22, S. 5 f.

11 BVerfG, Urt. v. 25.3.2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, NVwZ 2014, 867.

12 BVerfG, Beschl. v. 01.10.1987 – 2 BvR 1434/86, BVerfGE 77, 65 (74).

13 BVerfG, Urt. v. 27.07.1971 – 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68, BVerfGE 31, 314 (322).

inhaltlich mitwirken.¹⁴ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter typischerweise ihre eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnisse und Informationen, ihre individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendungen einbringen.¹⁵ Dies ist beispielsweise bei Regisseuren, Moderatoren, Kommentatoren, Wissenschaftlern und Künstlern der Fall.

4. Gestaltungsspielraum des Bundes und der Länder

Die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben sind gemäß Art. 30 GG grundsätzlich Aufgabe der Länder. Diese verfügen nach Art. 70 GG auch über das Recht der Gesetzgebung, sofern die Gesetzgebungsbefugnis nicht dem Bund zusteht. Gemäß Art. 73 Nr. 7 GG obliegt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation. Dies betrifft allerdings nur die technische Seite der Telekommunikationsinfrastruktur sowie Dienste, die sich auf die Informationsübermittlung mithilfe von Telekommunikationsanlagen beziehen.¹⁶ Die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Nr. 7 GG umfasst hingegen keine Regelungen zu den übermittelten Inhalten oder zu ihrer Entstehung und Nutzung.¹⁷ Der Bund ist deshalb grundsätzlich nicht befugt, Regelungen zur Veranstaltung von Rundfunk oder zur inneren Organisation der Veranstalter von Rundfunksendungen zu treffen.¹⁸ Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kommt allenfalls dann in Betracht, wenn er ausnahmsweise die Befugnis zur Veranstaltung von Rundfunksendungen besonderer Art hat.¹⁹

Die Gesetzgebungskompetenz für die inhaltsbezogene Seite der Telekommunikation liegt demzufolge gemäß Art. 30, 70 ff. GG bei den Ländern.²⁰ Dazu zählen neben der Veranstaltung des Rundfunks und der inneren Organisation der Rundfunkveranstalter auch die Rundfunkbeiträge.²¹ Dabei haben die Länder einen weiten Gestaltungsspielraum. In den untereinander geschlossenen Staatsverträgen – darunter dem Medienstaatsvertrag (MStV) – haben die Länder entsprechende Regelungen getroffen.

Von der Gesetzgebungsbefugnis ist die Verwaltungsbefugnis nach Art. 83 ff. GG zu unterscheiden. Aus Art. 87 Abs. 1 GG ergibt sich, dass der Bund Institutionen wie die Deutsche Welle zur Veranstaltung von Rundfunksendungen, die ausschließlich oder überwiegend für das Ausland oder für in der Bundesrepublik Deutschland nicht wohnhafte Deutsche bestimmt sind, schaffen

14 BVerfG, Beschl. v. 13.01.1982 - 1 BvR 848, 1047/77, 916, 1307/78, 350/79, 475, 902, 965, 1177, 1238, 1461/80, BVerfGE 59, 231 (260).

15 BVerfG, Beschl. v. 13.01.1982 - 1 BvR 848, 1047/77, 916, 1307/78, 350/79, 475, 902, 965, 1177, 1238, 1461/80, BVerfGE 59, 231 (260).

16 BVerfG, Beschl. v. 26.10.2005 - 1 BvR 396/98, BVerfGE 114, 371 (385).

17 BVerfG, Urt. v. 22.03.1995 - 2 BvG 1/89, BVerfGE 92, 203 (238).

18 Brockow: Der Rundfunkbeitrag – Zeit für eine Reform nach der Reform? DÖV 2026, 233 (234).

19 Brockow: Der Rundfunkbeitrag – Zeit für eine Reform nach der Reform? DÖV 2026, 233 (234).

20 BVerfG, Urt. v. 28.02.1961 - 2 BvG 1, 2/60, BVerfGE 12, 205 (225).

21 BVerwG, Urt. v. 7.12.2016 – 6 C 49/15, BVerwGE 156, 358 Rn.24, NVwZ 2017, 955.

kann.²² Reformen im Rundfunkbereich sind dem Bund bei der Deutschen Welle insofern möglich,²³ als deren Organisation und Auftrag im Deutsche-Welle-Gesetz geregelt sind.²⁴ Die Aufgaben der Deutschen Welle sind Teil der auswärtigen Angelegenheiten und somit auf der Grundlage von Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG Sache des Bundes – anders als beim Inlandsrundfunk.²⁵ Die Deutsche Welle wird auch nicht aus dem Rundfunkbeitrag, sondern aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Für den Inlandsrundfunk und das duale Rundfunksystem bildet hingegen der MStV zusammen mit den anderen Staatsverträgen die wichtigste rechtliche Grundlage. Er enthält Grundsatzregelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 MStV gilt er auf unbestimmte Zeit, eine Kündigung ist jedoch möglich. So kann der Staatsvertrag von jedem der vertragschließenden Länder nach § 116 Abs. 1 S. 2 MStV mit einer Frist von einem Jahr frühestens zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Zum gleichen Zeitpunkt können gemäß § 116 Abs. 1 S. 6 MStV auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gekündigt werden. Zudem hat jedes andere Land nach Eingang der Kündigungserklärung innerhalb von sechs Monaten ein Kündigungsrecht zum gleichen Zeitpunkt.

Das Grundgesetz enthält keine starren Vorgaben für eine Rundfunkordnung. Es gibt somit weder ein konkretes Modell vor noch bestimmt es, wie die Meinungsvielfalt im Rundfunk zu gewährleisten ist.²⁶ Der Gesetzgeber kann vielmehr im Rahmen der von der Rundfunkfreiheit gezogenen Grenzen selbst entscheiden, wie er den Meinungsbildungsprozess gewährleistet.²⁷ Ein Zwang zur konsistenten Beibehaltung des einmal gewählten Modells besteht ebenfalls nicht.²⁸ Öffentlich-rechtliche Anstalten werden nicht als zwingende Organisationsform angesehen.²⁹ Das Bundesverfassungsgericht hält stattdessen auch eine rechtsfähige Gesellschaft des privaten Rechts als Veranstalter von Rundfunksendungen für denkbar.³⁰ Nach ihrer Organisationsform muss diese dann aber hinreichend Gewähr bieten, dass in ihr – ähnlich wie in der öffentlich-rechtlichen Anstalt –

22 BVerfG, Urt. v. 28.02.1961, 2 BvG 1/60, NJW 1961, 547 (550).

23 Binder, in: Binder/Vesting (Hrsg.): Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, MStV § 28 Rn. 158.

24 Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

25 BVerfG, Urt. v. 17.12.1960 – 2 BvQ 4/60, 2 BvQ 6/60, 2 BvQ 7/60, 2 BvQ 10/60, 2 BvQ 11/60,

26 BVerfG, Beschl. v. 06.10.1992 - 1 BvR 1586/89, 487/92, BVerfGE 87, 181 (197 f.).

27 Coelln: Verfassungsrechtliche Spielräume für die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik Trier, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier (Hrsg.): Bitburger Gespräche Jahrbuch 2024, S. 23.

28 Binder: Mehr Vielfalt durch Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks? ZUM 2015, 674 (679).

29 Coelln: Verfassungsrechtliche Spielräume für die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik Trier, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier (Hrsg.): Bitburger Gespräche Jahrbuch 2024, S. 25 f.

30 BVerfG, Urt. v. 28.02.1961 - 2 BvG 1, 2/60, BVerfGE 12, 205 (262).

alle gesellschaftlich relevanten Kräfte zu Wort kommen und die Freiheit der Berichterstattung unangetastet bleibt.³¹

In seiner Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht insofern bestimmte verfassungsrechtliche Vorgaben entwickelt, die sich aus der Funktion des in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verankerten Grundrechts der Rundfunkfreiheit für die demokratische Grundordnung ergeben.³² Dazu zählen die Staatsferne des Rundfunks und seine Freiheit vor staatlicher Beherrschung oder Einflussnahme.³³ Hinzu kommt der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der in früheren Entscheidungen als Grundversorgung bezeichnet wurde. Er besagt, dass für die Gesamtheit der Bevölkerung Programme angeboten werden müssen, die umfassend und in voller Breite des klassischen Rundfunkauftrags informieren, sodass die Meinungsvielfalt in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise gesichert ist.³⁴ Darüber hinaus muss das System der Rundfunkordnung vielfältig sein, indem die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig zum Ausdruck kommen.³⁵ Zudem muss die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen.

5. Reformstaatsvertrag

Die Reformbemühungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestalten sich unter anderem deshalb schwierig, weil es für Änderungen die Zustimmung aller 16 Länder erforderlich ist. Im Oktober 2024 einigten sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten auf den Entwurf des [Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks](#). Dieser trat schließlich am 1. Dezember 2025 in Kraft.³⁶ Er ist als Mantelstaatsvertrag konzipiert und beinhaltet weitreichende Änderungen des Medienstaatsvertrags, des ARD-Staatsvertrags, des ZDF-Staatsvertrags, des Deutschlandradio-Staatsvertrags und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags.³⁷

Als Reformziele werden in der Synopse zum Entwurf des Reformstaatsvertrages die Reduzierung der Anzahl digitaler Spartenkanäle, der Abbau von Mehrfachstrukturen, die Ermöglichung von

31 Coelln: Verfassungsrechtliche Spielräume für die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik Trier, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier (Hrsg.): Bitburger Gespräche Jahrbuch 2024, S. 25 f.

32 Binder: Mehr Vielfalt durch Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks? ZUM 2015, 674 (678).

33 BVerfG, Beschl. v. 24.03.1987 - 1 BvR 147, 478/86, BVerfGE 74, 297 (324).

34 BVerfG, Beschl. v. 24.03.1987 - 1 BvR 147, 478/86, BVerfGE 74, 297 (325).

35 Bverf, Urteil v. 25.03.2014 - 1 BvF 1, 4/11, BVerfGE 136, 9.

36 Siebter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag), 14. März 2025, GVBl S. 109.

37 Dörr: Die Kooperationsverpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit privaten Rundfunkveranstaltern nach § 30d Abs. 2 MStV, ZUM 2026, 82 (83).

Flexibilisierung und die Stärkung der Angebote für junge Menschen benannt.³⁸ Zur Umsetzung sieht der Staatsvertrag vor, dass die ARD und das ZDF ihre linearen Kanäle reduzieren und diese nur noch gemeinsam veranstalten.³⁹ Die linearen Kanäle ARD alpha, tagesschau24 und ONE werden daher zum 31.12.2026 abgeschaltet.⁴⁰ Ab Januar 2027 umfasst das gemeinsame Programm von ARD und ZDF die Kanäle arte, 3sat, KiKA, funk, info, neo und phoenix.

6. Empfehlungen des Zukunftsrats

Zur Vorbereitung einer Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hatte die Rundfunkkommission der Länder bereits im Januar 2023 Eckpunkte beschlossen.⁴¹ In ihrer Sitzung am 8. März 2023 berief sie einen aus acht Experten bestehenden Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) ein.⁴² Das Beratungsgremium erhielt den Auftrag, nicht bindende Empfehlungen für die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten.⁴³ In seinem am 18. Januar 2024 vorgestellten [Bericht](#) sprach sich der Zukunftsrat für grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur, der Führungs- und Organisationskultur sowie des Finanzierungsverfahrens aus.⁴⁴ Diese Vorschläge gingen noch weit über die im späteren Reformstaatsvertrag enthaltenen Reformziele hinaus.

Zur Reform der Organisationsstruktur empfahl der Zukunftsrat, die ARD von einer Koordinierungsstelle aus neun einzelnen Anstalten hin zu einer zentralen Anstalt umzubauen. Diese wäre dann künftig für das bundesweite Angebot, wie etwa die Mediathek oder das Programm im Ersten, sowie Verwaltung und Technologie zuständig.⁴⁵ Die Landesrundfunkanstalten sollten sich dagegen nur noch der regionalen Grundversorgung widmen. Zur Senderorganisation und -kontrolle schlug der Rat vor, die bisherigen Gremien und Organe durch einen Medienrat und einen Verwaltungsrat zu ersetzen. Der Medienrat sollte aus der Mitte der Gesellschaft zusammengesetzt

38 Beschlussfassung – MPK 23. bis 25. Oktober 2024: Entwurf für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“, S. 14, [https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/Synopse ReformStV MPK Beschlussfassung 2024-10-25 Clear.pdf](https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/Synopse_ReformStV_MPK_Beschlussfassung_2024-10-25_Clear.pdf).

39 Süddeutsche Zeitung: ARD und ZDF lösen drei Sender auf, 05.03.2026, S. 19.

40 ZDF: ARD und ZDF bündeln ihr Angebot – und schalten drei Sender ab, <https://www.zdfheute.de/in-eigener-sache/ard-zdf-programme-reformstaatsvertrag-100.html>.

41 Rundfunkkommission der Länder: Klausur der Rundfunkkommission 19./20. Januar 2023 in Deidesheim, https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/Beschluss_der_RFK_vom_20.1.23_zur_Reform_des_oeffentlich-rechtlichen_Rundfunks.pdf.

42 MMR-Aktuell 2023, 456642.

43 Rundfunkkommission der Länder: Beschluss der Rundfunkkommission vom 08.03.2023 zur Einsetzung des Zukunftsrates, https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2023-03-08_BEschluss_RFK_TOP_1_Reform_OERR_Zukunftsrat.pdf.

44 Zukunftsrat: Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 18.01.2024, S. 15, https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR_Bericht_18.1.2024.pdf.

45 Askanazy: Zukunft des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks: Empfehlungen des Zukunftsrats, MMR-Aktuell, 01321.

über die Erfüllung des Programmauftrags wachen und die Mitglieder des Verwaltungsrats berufen. Der Verwaltungsrat wiederum sollte aus Fachleuten bestehen und die strategische Aufsicht über die Geschäftsleitung der öffentlich-rechtlichen Sender sowie die Gesamtverantwortung tragen.

Zur Weiterentwicklung der Führungs- und Organisationskultur sprach sich der Zukunftsrat dafür aus, die operative Leitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umzustrukturieren. Das aktuelle Intendantenmodell sollte demnach durch eine kollegiale Geschäftsleitung der vorgeschlagenen zentralen ARD-Anstalt, des ZDF und von Deutschlandradio abgelöst werden.

Als neues Finanzierungsverfahren wurde empfohlen, dass die Anstalten ihren eigenen Finanzbedarf nicht mehr wie bisher selbst ermitteln. Stattdessen sollte mithilfe einer Indexierung automatisiert und entpolitisiert bestimmt werden, in welcher Höhe ARD, ZDF und Deutschlandradio Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommen. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) sollte die Aufgabe zukommen, im Nachhinein zu prüfen, ob die Sender ihren programmlichen Auftrag im Dienst der demokratischen Öffentlichkeit erfüllt haben. Falls die KEF zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollten Sanktionen, wie etwa Kürzungen der Finanzmittel, möglich sein.

7. Fazit

Die Ausgestaltung der Rundfunkordnung fällt verfassungsrechtlich in den Kompetenzbereich der Länder. Dabei haben sie einen erheblichen Gestaltungsspielraum, da das Grundgesetz kein bestimmtes Modell vorschreibt. Es gibt auch keine verfassungsrechtliche Garantie für das bestehende System. Eine Umgestaltung der Rundfunkordnung oder sogar eine Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist prinzipiell möglich. Das Bundesverfassungsgericht hält auch eine rechtsfähige Gesellschaft des privaten Rechts als Veranstalter von Rundfunksendungen für denkbar.

Der Medienstaatsvertrag und die damit verbundenen Staatsverträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie binden die Länder jedoch nicht dauerhaft an die bestehende Rundfunkordnung und können gekündigt werden. Dann müsste allerdings etwas an ihre Stelle treten, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vielfalt der Meinungen im Rundfunk, zur Staatsfreiheit des Rundfunks und zur binnenpluralistischen Struktur entspricht. Strukturell muss gewährleistet bleiben, dass eine freie und umfassende Meinungsbildung möglich ist. Das gesamte Spektrum der Inhalte, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk bisher anbietet, muss weiterhin zur Verfügung stehen. Beispielhaft seien die entsprechenden Vorschläge des Zukunftsrats für grundlegende Veränderungen der Organisationsstruktur, der Führungs- und Organisationskultur sowie des Finanzierungsverfahrens genannt.
